



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 7. Oktober 2026
Nummer 39

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Außerkrafttreten von Vorschriften	850
---	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von zehn Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel	850
--	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow	851
---	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlagen in 16303 Schwedt	852
--	-----

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16833 Protzen	853
---	-----

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	855
---	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen	855
----------------------------------	-----

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaerausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Außerkräfttreten von Vorschriften

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 17. September 2026

Folgende Vorschriften treten am Tag nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft:

1. Organisationserlass zum Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau einschließlich dessen Umbenennung vom 13. August 1999 (ABl. S. 891)
2. Auflösung des Instituts für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 159)

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von zehn Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Oktober 2026

Der Firma WKN Windpark Beerfelde GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum, wurde am 18. August 2026 die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15518 Steinhöfel in der Gemarkung Beerfelde, Flur 1, Flurstücke 41, 44, 66, 69 und 87 sowie in der Gemarkung Buchholz, Flur 2, Flurstücke 41, 50, 69 und 70 zehn Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G-30-2026-034).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma WKN Windpark Beerfelde GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 des BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.025.00/24/1.6.2V/T13 vom 31.03.2026 genehmigten Windkraftanlagen am Standort 15518 Steinhöfel,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
B11	Beerfelde	1	87
B12	Beerfelde	1	69

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
B13	Beerfelde	1	41
B14	Beerfelde	1	66
B15	Beerfelde	1	44
B16	Buchholz	2	41
B17	Buchholz	2	50
B18	Buchholz	2	50
B19	Buchholz	2	69
B20	Buchholz	2	70

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Antrag der Firma WKN Windpark Beerfelde GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG zur Änderung der WKA B05 bis B08 in 15518 Steinhöfel

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 5	Beerfelde	1	68
WEA 6	Beerfelde	1	4
WEA 7	Beerfelde	1	10
WEA 8	Beerfelde	1	27

wird eingestellt.

3. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.025.00/24/1.6.2V/T13 vom 31.03.2026 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 8. Oktober 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Oktober 2026

Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal, wurde am 1. Juli 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17326 Brüssow in der Gemarkung Trampe, Flur 1, Flurstücke 40, 41, 54 und 56 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06425).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, vier WKA in 17326 Brüssow

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
GR K1	Trampe	1	56
GR K2	Trampe	1	54
GR K4	Trampe	1	40
GR K5	Trampe	1	41

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für vier WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,8 m auf 89,0 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO einschließlich der Errichtung einer Löschwasserszisterne auf dem Flurstück 40, Flur 1, Gemarkung Trampe mit einem Fassungsvermögen von 96 m³ sowie
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerichtsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Die immissionschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 8. Oktober 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerichtsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlagen in 16303 Schwedt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Oktober 2026

Der Firma MLK Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Seesener Straße 10 - 13 in 10709 Berlin (Betreiberwechsel am 3. August 2026), wurde am 27. Februar 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16303 Schwedt in der Gemarkung Grünow, Flur 1, Flurstück 49 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09423).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 1 WKA in 16303 Schwedt

Gemarkung: Grünow
Flur: 1
Flurstück: 49

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 162,74 m auf 86,10 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,*
- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO von 1 Löschwasserszisterne mit einem Volumen von 100 m³ in der Gemarkung Grünow, Flur 1, Flurstück 47 sowie*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 8. Oktober 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16833 Protzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Oktober 2026

Der Firma Windpark Protzen GmbH & Co. KG, August-Bebel-Straße 48 in 16816 Neuruppin, wurde am 9. Juni 2026 die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 8 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 72, 73 eine Windenergieanlage (WEA) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Genehmigungsbescheid 10.045.00.00/20/1.6.2V/T11 vom 03.04.2025 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird wie folgt geändert:*

a) *Die Nebenbestimmung NB IV. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die geplante WEA P02 vom Typ Vestas V162-5,6 MW kann ganztägig im Betriebsmodus P05600, mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 105,8 dB(A), betrieben werden.“*

b) *Die Nebenbestimmung NB IV. 2.2 entfällt.*

2. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

3. *Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.*

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 8. Oktober 2026 bis einschließlich 21. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 27. Juli 2026

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Rechtsanwältin in Potsdam wurde mit Bescheid vom 27. Juli 2026 widerrufen.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.11.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jacobsdorf
1/2-Anteil - an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
1	Jacobsdorf	Flur 2, Flurstück 452	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wiesenweg 1	9.654	501, BV lfd. Nr. 2

Eingetragen im Grundbuch von Jacobsdorf
1/2-Anteil - an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
2	Jacobsdorf	Flur 2, Flurstück 452	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wiesenweg 1	9.654	501, BV lfd. Nr. 2

Eingetragen im Grundbuch von Jacobsdorf
1/2-Anteil - an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
3	Jacobsdorf	Flur 2, Flurstück 455	Waldfläche, Wiesenweg	3.206	501, BV lfd. Nr. 3

Eingetragen im Grundbuch von Jacobsdorf
1/2-Anteil - an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
4	Jacobsdorf	Flur 2, Flurstück 455	Waldfläche, Wiesenweg	3.206	501, BV lfd. Nr. 3

Lfd. Nr. 2 (Flurstück 452)

Lage: Wiesenweg 1, 15236 Jacobsdorf

Nutzung: Einfamilienhaus und Nebengebäude

Verkehrswert:

Je Anteil: 69.727,00 EUR

Lfd. Nr. 3 (Flurstück 455)

Nutzung: Waldfläche

Verkehrswert:

Je Anteil: 1.250,50 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.02.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 8/26

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.